

Newsletter 11.2004

1. Eine der wesentlichen Änderungen in 2005 ist die Verpflichtung, dass die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Lohnsteueranmeldung und die Lohnsteuerkartenaufkleber auf elektronischen Weg gemeldet werden müssen. Das Verfahren wird mit dem Begriff ELSTER abgekürzt.

Hierzu eine Checkliste:

Teilnahmevoraussetzungen für ELSTER

- eigenhändig unterschriebene Teilnahmeerklärung vor der ersten Übermittlung an das zuständige Finanzamt

Weitere Hinweise

- Zusammenfassung für Mandanten mit gleicher Steuernummer (vorher als Bericht aufrufen)
- Erstellung und elektronische Übertragung der Dateien
- Übertragung ausschließlich über das Internet
- **Keine** Online-Anwendung der Finanzbehörden
- Arbeitgeber sendet an zentrale Stelle – „Clearingstelle“ (z.B. OFD München)
- über amtlichen Gemeindeschlüssel des Arbeitnehmers wird das zuständige Bundesland erkannt
- Daten werden an das zuständige Finanzamt weitergeleitet.
- Erstellung und elektronische Übertragung der Dateien
- Übertragung ausschließlich über das Internet
- Keine Online-Anwendung der Finanzbehörden
- Arbeitgeber sendet an zentrale Stelle – „Clearingstelle“ (OFD München)
- über amtlichen Gemeindeschlüssel des Arbeitnehmers wird das zuständige Bundesland erkannt
- Daten werden an das zuständige Finanzamt weitergeleitet.
- Lohnsteuerbescheinigung für **weiterbeschäftigte AN ab Steuerjahr 2004 elektronisch**
- Ab Steuerjahr 2005 alle Lohnsteuerbescheinigungen elektronisch
- **Abgabetermin 28.02. des Folgejahres**
- Lohnsteuerbescheinigung ist arbeitsrechtlich beim Austritt auszuhändigen, steuerrechtlich bis zum 28.02. des Folgejahres zu melden

- in 2004 für den Veranlagungszeitraum 2004 kann elektronisch für die unterjährig ausscheidenden Arbeitnehmer abgegeben werden, es kann aber auch weiterhin das bestehende Verfahren (Lohnsteuerkarte beschriften oder bekleben) angewendet werden.
- Fälle, die noch über das „Altverfahren“ abgewickelt werden, müssen nicht elektronisch nachgeliefert werden.
- Inhalt der Meldung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Lohnsteuerbescheinigung
- Bisher freiwillige Felder wurden zu **Pflichtfeldern**
- **Zusätzliche** Felder ab 2004
 - amtlicher Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat
 - Von Lohnsteuerkarte übernehmen -> automatisierte Zuordnung über Wohnort
 - 1- AGS: Hierfür wurde in der Personalwirtschaft ein zusätzliches Feld vorgesehen, in dem aus allen amtlichen Gemeindeschlüsseln Deutschlands ausgewählt werden kann. Im Programm unter <Arbeitnehmer: Steuer/ SV: LST-Karte> die Auswahlliste zeigen.

2. Gesetzliche Änderungen in Bezug auf die Lohn und Gehaltsabrechnung in 2005

ALTERSEINKÜNFTEGESETZ

- Neue Berechnung des Mindestnettoentgelts
- Bruttoentgelt
 - Abzüglich Lohnsteuer für die jeweilige Lohnsteuerklasse, jedoch ohne die Berücksichtigung von Freibeträgen
 - Abzüglich Solizuschlag für diese Lohnsteuer
 - Abzüglich Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung, KV-Satz 7,15%

Sonderausgabenabzug für AN-Beiträge zur gesetzlichen RV und bedingt zur privaten RV

Im Jahr 2005 60 % als Sonderausgabenabzug, maximal 12.000 Euro

Im Jahr 2025 100 % als Sonderausgabenabzug, maximal 20.000 Euro

Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich diese Beträge.

Die heute 40-55 jährigen haben es am schlechtesten. Sie haben relativ viele Beiträge aus versteuertem einkommen gezahlt und müssen relativ viel Steuer auf die Rente zahlen.

- Zunahme der Rentenbesteuerung:
 - Schrittweise Besteuerung der gesetzlichen Renten
 - Steuerpflicht für steuerlich nicht geförderte Verträge zur Rentenversicherung
 - Keine Steuerfreiheit für Kapitallebensversicherungen
 - Vertrauensschutz für die bis zum 31.12. 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen

- Steuerfreistellungen für RV-Beiträge
 - Sonderausgabenabzug speziell für Arbeitnehmeraufwendungen zur Rentenversicherung
 - Gesonderte Bescheinigung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu gesetzl. RV und Versorgungswerk auf der Lohnsteuerbescheinigung (ab 2005)
- Vorsorgepauschale gibt es weiterhin
 - Wenn AN nicht nachweist, dass er höhere Aufwendungen hat
 - 20% der Beiträge zur gesetzlichen RV in 2005
 - Schrittweise Erhöhung um 4% in den Folgejahren
- Altersentlastungsbetrag
 - 1900 EUR ab 2005 (bisher 1908 EUR)
 - Schrittweise Absenkung auf 0 EUR (2040)
- Versorgungsfreibetrag für Werksrentner und Pensionäre
 - In 2005 40% der Versorgungsbezüge, maximal 3000 EUR
 - Kompletter Abbau bis 2040
 - In Übergangsphase wird schrittweise abnehmender Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt
- Pauschalbesteuerung gemäß § 40 b EStG für die Direktversicherung und die Pensionskasse abgeschafft
- Statt pauschal besteuert Direktversicherung steuerfreie Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG
- Der steuerfreie Höchstbetrag von 4% der BBG wurde daher um Festbetrag von 1800 EUR angehoben

Für den Betrag von 1800 EUR besteht keine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung
Pauschalierung bei Umlagefinanzierter Zusatzversorgung im ÖD bleibt nach wie vor erhalten
Komplette Leistung steuerpflichtig.
Bei hohen Alterseinkünften kann es besser sein. Pauschalierung.

Vertrauensschutz: Möglichkeit der Pauschalierung für Altverträge , die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden bleibt bestehen

- Arbeitnehmer muss Verzicht auf die Steuerfreiheit bis 30.06.2005 erklären

- Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel kann erneut geprüft werden, ob die Pauschalversteuerung beibehalten werden soll
- Steuerfreie Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen, Direktversicherungen sind ab 2005 nicht mehr in Zeile 19 zu bescheinigen
- Statt dessen ist der Grossbuchstabe „V“ zu melden
- Maximalbetrag kann bei Arbeitgeberwechsel mehrfach in Anspruch genommen werden
- Arbeitgeber gebunden nicht Kalenderjahr

Fahrtkostenzuschüsse:

- Seit 2004 keine Steuerfreiheit für AG-Zuschüsse zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Steuerliche Behandlung:
- Individuelle Versteuerung
- Pauschalversteuerung
- Sachbezug < 44 EUR -> Steuerfreiheit
- Achtung Jahresbetrag mtl. Angesetzt
- § 8 Abs.2 Satz 9 EStG R 31 Abs. 3 LStR 2005

Doppelte Haushaltsführung

- Wegfall der Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung auf zwei Jahre
- doppelte Haushaltsführung nur dann, wenn Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen EIGENEN Hausstand hat, arbeitet und übernachtet
- doppelte Haushaltsführung bei Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand für drei Monate nur bei Einsatzwechseltätigkeit (ab 2004)
- Neubeginn einer Dreimonatsfrist kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die bisherige Zweitwohnung nicht beibehalten wurde.

Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern

- Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei
- Voraussetzung: Leistung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht
- NEU: steuerfreie Erstattung ist selbst dann zulässig, wenn der nicht bei dem Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen für das nicht schulpflichtige Kind trägt.

Lohnzahlung durch Dritte

- Arbeitgeber sind unter Umständen zum Lohnsteuereinbehalt für Entgelt verpflichtet, welches sie nicht selber an die Arbeitnehmer zahlen

- Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die von einem Dritten gewährten Bezüge am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums angeben
- Der Arbeitgeber muss seine Arbeitnehmer auf diese gesetzliche Verpflichtung hinweisen
- Wenn der Arbeitnehmer keine Angaben oder eine erkennbar unrichtige Angabe macht, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.